

---

# Bebauungsplan „SCHLÖSSLESKURVE“

---

**Gemarkungen Metzingen-Neuhausen und Dettingen**

## TEXTTEIL

**Stand: 12.11.2018**

### **Inhaltsverzeichnis**

- I      Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- II     Anlagen des Bebauungsplans
- III    Geltungsbereich
- IV    Planungsrechtliche Festsetzungen
- V     Hinweise
- VI    Verfahrensvermerke

## I Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

## II Anlagen des Bebauungsplans

- Begründung zum Bebauungsplan
- Umweltbericht mit integrierter Gründordnungsplanung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Prüfung, erstellt: Pustal Landschaftsökologie, Pfullingen, Stand 14.06.2018

## III Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt. Sämtliche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeilichen Vorschriften treten außer Kraft.

## IV Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1 **Verkehrsfläche sowie Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 1.1 Die Straßenverkehrsflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.
- 1.2 Die Feldwege, Rad-/Gehwege sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt.

### 2 **Öffentliche Grünflächen / Verkehrsgrün** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 26)

- 2.1 Die Verkehrsgrünflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Sie sind im Anschluss an Bankette und Straßenentwässerung als Wiese zu begrünen. Soweit es zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich ist, sind auf diesen Flächen Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zulässig.

3. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25a BauGB)
- 3.1 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen werden folgende Pflanzgebote festgesetzt:
  - 3.1.1 **Pflanzgebot 1: Feldhecke**  
Entsprechend dem Planeinschrieb ist eine Feldhecke gem. des Qualifizierten Pflanzplan (Anlage 1) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es sind ausschließlich heimische Pflanzen gem. Pflanzliste (Anlage 2) zulässig. Gebietseigenes, zertifiziertes Pflanzgut ist zu verwenden.
  - 3.1.2 **Pflanzgebot 2: Herstellung einer Fettwiese**  
Entsprechend dem Planeinschrieb ist eine Wiese (sog. Fettwiese) gemäß Anlage 3 anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine gebietseigene Saatgutmischung des Herkunftsgebietes 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland zu verwenden.
  - 3.1.3 **Pflanzgebot 3: Herstellung einer Magerwiese**  
Entsprechend dem Planeinschrieb ist eine extensive Magerwiese gemäß Anlage 3 anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine gebietseigene Saatgutmischung des Herkunftsgebietes 7 Süddeutsche Berg- und Hügelland zu verwenden.

## V Hinweise

1. **Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**  
Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November bis 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind Rodungen nur zulässig, wenn keine Brutvögel betroffen sind. Dies ist durch Einbezug eines Biologen zeitnah vor der Rodung nachzuweisen.
2. **Bodendenkmale**  
Werden Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit der Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten (§ 20 Abs.1 Denkmalschutzgesetz)
3. **Bodenschutz** (§ 1a Abs.1 BauGB)  
Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Der im Zuge der Baumaßnahme ausgehobene Oberboden soll in einem nutzbaren Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landes-Bodenschutz und Altlastengesetzes (LBodSchAG) wird hingewiesen.

VI Verfahrensvermerke

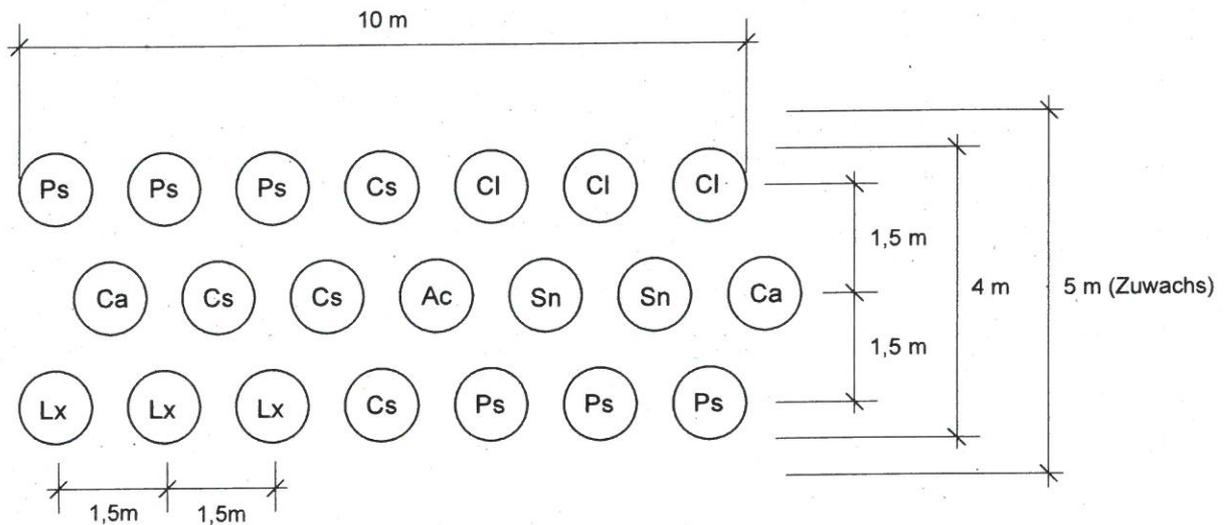
Verfahrensschritte	Metzingen	Dettingen
Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB		
Öffentliche Bekanntmachung		
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3(1) f. BauGB Öffentliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB		
Beschluss zur Beteiligung nach §§ 3 (2) f. BauGB Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB		
Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB		
Ausfertigung:		
Metzingen, den		Dettingen, den
OB Dr. Fiedler		BM Hillert
Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB		

**Bebauungsplan "Schlössleskurve"**  
**Gemarkungen Metzingen und Dettingen an der Erms**  
 Proj. Nr. 133616

**Anlage 1: Qualifizierter Pflanzplan für die Heckenpflanzungen**

**Pflanzraster**

Maßstab 1 : 100



Symbol	Stück pro 10 lfm / 63 lfm	Art Pflanzqualität
Cl	3 / 19	Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn) Str. 2xv oB 60-100
Cs	4 / 25	Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) Str. 2xv oB 60-100
Lx	3 / 19	Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche) Str. 2xv oB 60-100
Ps	6 / 38	Prunus spinosa (Schlehe) Str. 2xv oB 60-100
Sn	2 / 13	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Str. 2xv oB 60-100
Ca	2 / 13	Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel) Str. 2xv oB 60-100
Ac	1 / 6	Acer campestre (Feldahorn) vHei 2xv oB 80-100

**Summe 21 / 133**

Gebietseigenes, zertifiziertes Pflanzgut Herkunftsgebiet 8  
 "Schwäbische und Fränkische Alb"

Datum: 04.10.2018

Pustal Landschaftsökologie und Planung  
 Prof. Waltraud Pustal  
 Hohe Straße 9/1 72793 Pfullingen

## Bebauungsplan „Schlössleskurve“

### Gemarkungen Metzingen und Dettingen an der Erms

Proj. Nr. 133616

### Anlage 2: Gebietseigenes, zertifiziertes Pflanzgut Herkunftsgebiet 8 "Schwäbische und Fränkische Alb"

Botanischer Name	Deutscher Name
<b>Bäume</b>	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hain-Buche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<b>Sträucher</b>	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigfelliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnl. Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnliche Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Echte Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

## **Bebauungsplan „Schlössleskurve“**

### **Gemarkungen Metzgingen und Dettingen an der Erms**

Proj. Nr. 133616

### **Anlage 3: Pflanzplan, Pflanzanleitung, Hinweise Wiesenherstellung und Pflege**

#### Pflanzplan, Pflanzanleitung (Hinweise):

**Qualifizierter Pflanzplan (Anlage 2):** Das Pflanzraster gilt für alle Hecken. Der Pflanzabstand der Sträucher beträgt einheitlich 1,5 Meter in alle Richtungen, an den Außengrenzen der Hecke wird von einem Zuwachs ausgegangen, so dass die Breite schließlich mind. 5 Meter betragen wird.

Im qualifizierten Pflanzplan werden die Gehölze nach Anzahl und Pflanzqualität angegeben, so dass jede Baumschule danach liefern kann. Gefordert ist gebietseigenes zertifiziertes Pflanzgut.

**Bäume:** Pflanzgrube mind. doppelt so breit und tief wie der Wurzelballen bzw. die Wurzel bei wurzelnackten Pflanzen ausheben, mindestens aber 80 – 100 cm. Bei wurzelnackten Pflanzen ist die Wurzel vor dem Pflanzen etwas zurückzuschneiden („anschneiden“). Grubensohle lockern, Baum mittig setzen, Stützpfehl in ca. 30 cm Abstand anbringen, mit Kokosseil am Stamm befestigen, mit Humus oder Humus-Kompost-Gemisch locker auffüllen (= Langzeitdünger), Gießring formen, damit das Wasser beim Gießen der Wurzel zugeführt wird,

**Sträucher:** Pflanzbeet mindestens 80 – 100 cm tief auskoffern, lockern, und mit durchwurzelungsfähigem, humushaltigen Material befüllen. Wurzelnackte Sträucher vor dem Pflanzen an den Wurzeln etwas zurückzuschneiden („anschneiden“).

#### Hinweise für die Anlage einer Wiesenansaat (Fett- und Magerwiese):

##### Bodenbearbeitung:

Ein sauberes Saatbett bietet Wildblumenkeimlingen ideale Startbedingungen. Deshalb sollte die Bodenvorbereitung zur Ansaat bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden. Sie ist entscheidend für den Erfolg oder Misserfolg einer Neuanlage.

Das Saatbett muss vor einer Ansaat frei von problematischen Wurzel- und Samenunkräutern sein. Werden Wurzelunkräuter wie Ampfer, Quecke, Distel, Weißklee oder Winde im Boden belassen, leidet die Entwicklung der Arten und die Optik der Neuanlage mitunter so sehr, dass oft noch einmal neu angesät werden muss. Abhilfe schaffen der Umbruch der Fläche mittels Pflug und der mehrmalige Einsatz eines Grubbers, durch den die Wurzelunkräuter aus dem Boden herausgezogen werden und dann auf der Fläche vertrocknen.

Häufig auf den Flächen auftretende Samenunkräuter wie Melde, Hirtentäschel, Hirse, Kamille, Ackerhellerkraut etc. können vor der Ansaat mit der Durchführung einer Schwarzbrache wirkungsvoll entfernt werden. Bei der Schwarzbrache wird auf der zur Ansaat vorgesehenen Fläche mehrmals eine flache Bodenbearbeitung mit einer Kreiselegge, Egge oder Fräse durchgeführt. Dadurch wird das sich im Boden befindliche Samendepot der unerwünschten Beikräuter (oft Lichtkeimer!) zum Keimen gebracht und die

jungen Keimlinge dann jeweils durch die erneute Bearbeitung mechanisch aus dem Boden gezogen. Sie vertrocknen dann auf der Bodenoberfläche. Die letzte Bodenbearbeitung vor der Ansaat darf maximal 5 cm tief erfolgen, damit tiefer liegende Unkrautsamen nicht an die Oberfläche gelangen. (RIEGER- HOFMANN, KATALOG 2018/2019)

### Neuansaat

Vorzugsweise sollte vor angekündigten Niederschlägen gesät werden, denn Samen von Wildarten benötigen mindestens 4-5 Wochen durchgehende Feuchtigkeit, um optimal quellen und zur Keimung gelangen zu können. Es werden bei Frühjahrsansaat die Monate März und April. Die Herbstansaat Mitte August bis Anfang September bietet Vorteile für Kaltkeimer. Später im Herbst besteht ein erhöhtes Auswinterungsrisiko.

Das Saatgut muss obenauf gesät und darf nicht eingearbeitet werden. Wird maschinell gesät (Rasenbaumaschine, Drillmaschine), müssen Striegel und Säscharre hochgestellt werden. Das unbedingt notwendige Anwalzen der Ansaat sorgt für den benötigten Bodenschluss und eine gleichmäßige Keimung des Saatguts. Geeignet sind Güttler- und Cambridge-Walzen oder für kleinere Flächen eine Rasenwalze. Bei sehr mageren Substraten kann eine leichte Startdüngung durch eine dünne Kompostschicht (1-2 cm), die oberflächlich eingearbeitet wird, hilfreich sein. Alternativ ist auch eine einmalige Gabe von 50 g/m<sup>2</sup> organisch-mineralischem Dünger möglich, die den Keimlingen hilft, sich schneller zu entwickeln, ohne dass der Standort auf Dauer seinen mageren Charakter verliert. (RIEGER- HOFMANN, KATALOG 2018/2019)

Eine dreimalige Mahd jährlich, im Juni, August und Oktober, fördert diese artenreichen Wiesengesellschaft. Im 1. Jahr nach der Ansaat sind bei unerwünschtem Samenpotential im Boden 2-3 zusätzliche Pflegeschnitte auf ca. 5-6 cm Höhe notwendig. Das Schnittgut muss immer abgeräumt werden.

Saatgut für die Ansaat einer Fettwiese: z. B.: Firma Rieger-Hofmann GmbH, Mischung 02: Fettwiese, Zusammensetzung ausschließlich Arten des Herkunftsgebiet 7

Saatgut für die Ansaat einer Magerwiese: z. B.: Firma Rieger-Hofmann GmbH, Mischung 01: Blumenwiese, Zusammensetzung ausschließlich Arten des Herkunftsgebiet 7

Für die Etablierung und den Erhalt einer artenreichen Magerwiese ist die richtige Bewirtschaftung ausschlaggebend:

### Nutzung

- In der Regel sollte die Mahdhäufigkeit zwei Schnitte im Jahr nicht überschreiten.
- Das Schnittgut muss abgeräumt werden.
- Der erste Schnitt darf frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen (je nach Standort Anfang bis Ende Juni).
- Eine Beweidung der Fläche ist grundsätzlich ebenfalls möglich, wenn dadurch keine Artenverarmung erfolgt. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutz- bzw. der Landwirtschaftsbehörde wird empfohlen. (MLR, 2012)

#### Düngung alle 2 Jahre

- Festmistdüngung: bis zu 100 dt/ha, Herbstausbringung, **oder**
- Gülle: bis zu 20 m<sup>3</sup>/ha verdünnte Gülle (TS-Gehalt etwa 5%), nicht zum ersten Aufwuchs, **oder**
- Mineraldünger: bis zu 35 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha und 120kg K<sub>2</sub>O/ha, es darf **kein mineralischer Stickstoff** ausgebracht werden. (MLR, 2012)

In den ersten 5 Jahren sollte auf eine Düngung komplett verzichtet werden und die Mahdhäufigkeit kann auf 3 Schnitte mit Abräumen pro Jahr erhöht werden um Nährstoffe von der Fläche zu entziehen.

#### Quellen:

RIEGER-HOFMANN GMBH, Katalog 2018/2019 (2018)

MLR – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg) (2012): Infoblatt Natura 2000 – Wie bewirtschafte ich eine FFH-Mähwiese